

# Nachweis der Verbrennungsluftzuführung

gemäß ÖVGW RL G 12

Überprüfungsorgan: \_\_\_\_\_

Überprüfungsdatum: \_\_\_\_\_

Befund-Nr.: \_\_\_\_\_

Zeichen: \_\_\_\_\_

DVR \_\_\_\_\_

Objektadresse: \_\_\_\_\_

Neu angeschlossene Gasfeuerstätte(n) : (Art , Hersteller / Type, NWB Q<sub>n</sub>, Aufstellort, Fang Lfd.Nr.)

Bestehende raumluftabhängige Feuerstätte (n) .: (Art , Hersteller / Type, NWB Q<sub>n</sub>, Aufstellort, Fang Lfd.Nr.)

Fenster:  mit Dichtungen - Anzahl: \_\_\_\_\_  ohne Dichtungen – Anzahl: \_\_\_\_\_  
Außentür(en):  mit Dichtungen - Anzahl: \_\_\_\_\_  ohne Dichtungen – Anzahl: \_\_\_\_\_  
Innentür(en):  mit Dichtungen - Anzahl: \_\_\_\_\_  ohne Dichtungen – Anzahl: \_\_\_\_\_

## Beschreibung der für die Zuluft und Abluft maßgeblichen Teile der Wohn- oder Betriebseinheit:

Freie Öffnung zwischen Aufstellraum und \_\_\_\_\_

Türblattkürzung zwischen Aufstellraum und \_\_\_\_\_

Offene Verbindung (mind. 1,2 m<sup>2</sup>) zwischen Aufstellraum und \_\_\_\_\_

Zuluftöffnungen aus dem Freien (Spaltlüfter- Rohrlüfter - Sonstige Öffnung) : \_\_\_\_\_ (Ort, Anzahl)

Abluftführung ohne Absaugeinrichtung (thermische Entlüftung):  Eigen -  Sammellüftung

Abluftführung mit Absaugeinrichtungen (Ventilatoren):

(Art / Ort) \_\_\_\_\_  mit  ohne Verriegelung

(Art / Ort) \_\_\_\_\_  mit  ohne Verriegelung

(Art / Ort) \_\_\_\_\_  mit Funkabluftsteuerung

(Art / Ort) \_\_\_\_\_  stromlos

## Rahmenbedingungen:

Außentemperatur : \_\_\_\_\_ °C - wirksame Fanghöhe: \_\_\_\_\_ m - Fangquerschnitt: \_\_\_\_\_ cm<sup>2</sup>

## Ergebnis der Messung:

Die Grenzluftzahl ( $\lambda$ ) beträgt: \_\_\_\_\_

Gasfeuerstätte (Art): \_\_\_\_\_ gemessene Luftzahl ( $\lambda$ ) beträgt: \_\_\_\_\_

Gasfeuerstätte (Art): \_\_\_\_\_ gemessene Luftzahl ( $\lambda$ ) beträgt: \_\_\_\_\_

Gasfeuerstätte (Art) : \_\_\_\_\_ gemessene Luftzahl ( $\lambda$ ) beträgt: \_\_\_\_\_

Der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftzuführung wurde erbracht.

Bei Änderungen gemäß beiliegenden Hinweisblattes ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen.

Begründung der Nichteignung und erforderliche Maßnahmen, bzw. Bemerkungen:

Anmerkungen:

Bei der / den Gasfeuerstätte(n) wurde der Abgaswächter auf seine Funktion geprüft und kein Mangel festgestellt.

Zutreffendes  ankreuzen

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel – Unterschrift

## **Wichtige Hinweise \*) für den Anlagenbetreiber**

Änderungen am oder im Gebäude (Wohn –oder Betriebsobjekt) können die Verbrennungsluftzuführung der Wohn-oder Betriebseinheit verschlechtern. Deshalb ist eine neuerliche Messung erforderlich, wenn Änderungen vorgenommen werden, welche die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsluftbedarf oder die Abgasführung beeinflussen.

### **Dazu zählen im wesentlichen :**

- Nachträgliche Änderungen der Dichtheit der Fenster und Türen (z.B. durch Einbau neuer Fenster oder Türen, nachträgliche Abdichtungen, Nachjustierung von Fenstern)
- Nachträglicher Einbau von Rollläden vor den Fenstern oder Außentüren
- Nachträgliche Änderung der Raumumfassungsflächen (z.B. Teppichböden die unter Türen durchgeführt werden)
- Zusätzlicher Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten
- Austausch von Feuerstätten (geänderter Verbrennungsluftbedarf)
- Nachträglicher Einbau Luft absaugender Einrichtungen ohne elektrischer Verriegelung mit den Gasfeuerstätten, wie:
  - Ø Absaugventilatoren in Bad und WC
  - Ø Dunstabzughauben in Küchen
  - Ø zentrale Staubsauganlagen
  - Ø Wäschetrockner mit Abluftventilatoren
  - Ø Wärmepumpen mit Ablufführung
  - Ø Klimaanlage
  - Ø Einbau kontrollierter Wohnraumentlüftung mit Absaugbetrieb
  - Ø raumluftabhängige gebläseunterstützte Feuerstätten (z.B.: Pelletsöfen)

### **Weiteres ist zu beachten :**

- Vorhandene Zuluftöffnungen (Spaltlüfter, Rohrlüfter, Schalldämmlüfter) dürfen nicht verschlossen oder verbaut werden und müssen immer in „Offenstellung“ belassen werden.
- Sollte die Ablufführung in ihrer Wohnung durch eine zentrale Abluftanlage erfolgen, darf die Einstellung der Abluftventile (Tellerventile) nicht verändert werden. Abluftventile dürfen nicht entfernt oder verbaut werden.
- Die im Zuge der Messung beschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verbrennungsluftzuführung dürfen nicht verändert werden:

**\*) Der Inhalt dieses Hinweisblattes ist dem Anlagenbetreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen !**

**Bei Mieter – oder Eigentümerwechsel ist der Messbefund samt Anlage dem Nachmieter oder Nacheigentümer weiterzugeben.**